

05. 01. 90

A**Gesetzentwurf****der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987
zum Schutz von Heimtieren****A. Zielsetzung**

Das Übereinkommen enthält Grundsätze über die Haltung, die Zucht, den Handel und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren, außerdem Tierschutzbestimmungen über die Verwendung von Heimtieren zu Ausstellungen und Wettkämpfen sowie über die Behandlung streunender Tiere. Es bedarf nach seinem Artikel 17 zum Wirksamwerden für die Bundesrepublik Deutschland der Ratifikation.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden sowie die betroffene Wirtschaft werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet, da die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarungen schon Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland sind. Demzufolge sind durch dieses Gesetz auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Fristablauf: 16. 02. 90

5/90

05. 01. 90

A

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987
zum Schutz von Heimtieren**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (44) – 722 05 – Ti 66/89

Bonn, den 5. Januar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom
13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.

Kohl

Fristablauf: 16. 02. 90

5/30

Entwurf**Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987
zum Schutz von Heimtieren**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 21. Juni 1988 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil Artikel 8 Abs. 4 des Übereinkommens eine Regelung des Verwaltungsverfahrens enthält.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden sowie die betroffene Wirtschaft werden durch die Ausübung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet, da die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung schon Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland sind. Demzufolge sind durch dieses Gesetz auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren

European Convention for the Protection of Pet Animals

Convention européenne pour la protection des animaux de compagnie

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members;

Recognising that man has a moral obligation to respect all living creatures and bearing in mind that pet animals have a special relationship with man;

Considering the importance of pet animals in contributing to the quality of life and their consequent value to society;

Considering the difficulties arising from the enormous variety of animals which are kept by man;

Considering the risks which are inherent in pet animal overpopulation for the hygiene, health and safety of man and of other animals;

Considering that the keeping of specimens of wild fauna as pet animals should not be encouraged;

Aware of the different conditions which govern the acquisition, keeping, commercial and non-commercial breeding and the disposal of and trading in pet animals;

Aware that pet animals are not always kept in conditions that promote their health and well-being;

Noting that attitudes towards pet animals vary widely, sometimes because of limited knowledge and awareness;

Considering that a basic common standard of attitude and practice which results in

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Reconnaissant que l'homme a une obligation morale de respecter toutes les créatures vivantes et gardant à l'esprit les liens particuliers existant entre l'homme et les animaux de compagnie;

Considérant l'importance des animaux de compagnie en raison de leur contribution à la qualité de la vie et, partant, leur valeur pour la société;

Considérant les difficultés découlant de la grande variété des animaux qui sont détenus par l'homme;

Considérant les risques inhérents à la surpopulation animale pour l'hygiène, la santé et la sécurité de l'homme et des autres animaux;

Considérant que la détention de spécimens de la faune sauvage, en tant qu'animaux de compagnie, ne devrait pas être encouragée;

Conscients des diverses conditions gouvernant l'acquisition, la détention, l'élevage à titre commercial ou non, la cession et le commerce d'animaux de compagnie;

Conscients de ce que les conditions de détention des animaux de compagnie ne permettent pas toujours de promouvoir leur santé et leur bien-être;

Constatant que les attitudes à l'égard des animaux de compagnie varient considérablement, en raison parfois d'un manque de connaissances ou de conscience;

Considérant qu'une attitude et une pratique fondamentales communes aboutissant

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in der Erkenntnis, daß der Mensch die ethische Verpflichtung hat, alle Lebewesen zu achten, und eingedenk der besonderen Beziehung des Menschen zu den Heimtieren;

in Anbetracht der Bedeutung der Heimtiere wegen ihres Beitrags zur Lebensqualität und ihres daraus folgenden Wertes für die Gesellschaft;

in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich aus der großen Vielfalt der vom Menschen gehaltenen Tiere ergeben;

in Anbetracht der Gefahren, die sich bei einer zu großen Zahl von Heimtieren für Hygiene, Gesundheit und Sicherheit des Menschen und anderer Tiere ergeben;

in der Erwägung, daß die Haltung von Exemplaren wildlebender Tiere als Heimtiere nicht gefördert werden sollte;

im Bewußtsein der unterschiedlichen Bedingungen, die für den Erwerb, die Haltung, die gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige Zucht sowie für die Weitergabe von Heimtieren und den Handel mit Heimtieren gelten;

in dem Bewußtsein, daß Heimtiere nicht immer unter Bedingungen gehalten werden, die ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden fördern;

in der Erkenntnis, daß die Einstellung zu Heimtieren sehr unterschiedlich ist, manchmal wegen eines Mangels an Wissen und Bewußtsein;

in der Erwägung, daß eine gemeinsame grundlegende Richtschnur für Einstellung

responsible pet ownership is not only a desirable, but a realistic goal,

à une conduite responsable des propriétaires d'animaux de compagnie sont non seulement un objectif désirable mais aussi réaliste,

und Umgang, die zu einem verantwortungsvollen Verhalten der Eigentümer von Heimtieren führt, ein nicht nur wünschenswertes, sondern auch realistisches Ziel ist –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Chapter I

General Provisions

Article 1

Definitions

1. By pet animal is meant any animal kept or intended to be kept by man, in particular in his household, for private enjoyment and companionship.

2. By trading in pet animals is meant all regular business transactions in substantial quantities carried out for profit which involve the change of ownership of pet animals.

3. By commercial breeding and boarding is meant breeding or boarding mainly for profit and in substantial quantities.

4. By animal sanctuary is meant a non-profit making establishment where pet animals may be kept in substantial numbers. If national legislative and/or administrative measures permit, such an establishment may accept stray animals.

5. By a stray animal is meant a pet animal which either has no home or is outside the bounds of its owner's or keeper's household and is not under the control or direct supervision of any owner or keeper.

6. By competent authority is meant the authority designated by the member State.

Article 2

Scope and implementation

1. Each Party undertakes to take the necessary steps to give effect to the provisions of this Convention in respect of:

a. pet animals kept by a person or legal entity in any household or in any establishment for trading, for commercial breeding and boarding, and in animal sanctuaries;

b. where appropriate, stray animals.

2. Nothing in this Convention shall affect the implementation of other instruments for the protection of animals or for the conservation of threatened wild species.

Chapitre I

Dispositions générales

Article 1

Définitions

1. On entend par animal de compagnie tout animal détenu ou destiné à être détenu par l'homme, notamment dans son foyer, pour son agrément et en tant que compagnon.

2. On entend par commerce d'animaux de compagnie l'ensemble des transactions pratiquées de façon régulière en quantités substantielles et à des fins lucratives, impliquant le transfert de la propriété de ces animaux.

3. On entend par élevage et garde des animaux de compagnie à titre commercial l'élevage et la garde pratiqués principalement à des fins lucratives et en quantités substantielles.

4. On entend par refuge pour animaux un établissement à but non lucratif où des animaux de compagnie peuvent être détenus en nombre substantiel. Lorsque la législation nationale et/ou des mesures administratives le permettent, un tel établissement peut accueillir des animaux errants.

5. On entend par animal errant tout animal de compagnie qui, soit n'a pas de foyer, soit se trouve en-dehors des limites du foyer de son propriétaire ou de son gardien et n'est sous le contrôle ou sous la surveillance directe d'aucun propriétaire ou gardien.

6. On entend par autorité compétente l'autorité désignée par l'Etat membre.

Article 2

Champ d'application et mise en œuvre

1. Chaque Partie s'engage à prendre les mesures nécessaires pour donner effet aux dispositions de cette Convention en ce qui concerne:

a. les animaux de compagnie détenus par une personne physique ou morale dans tout foyer, dans tout établissement se livrant au commerce ou à l'élevage et à la garde à titre commercial de tels animaux, ainsi que dans tout refuge pour animaux;

b. le cas échéant, les animaux errants.

2. Aucune disposition de cette Convention ne porte atteinte à la mise en œuvre d'autres instruments pour la protection des animaux ou pour la préservation des espèces sauvages menacées.

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Der Ausdruck Heimtier bezeichnet ein Tier, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist.

(2) Der Ausdruck Handel mit Heimtieren bezeichnet alle in größerem Umfang getätigten, auf Gewinnerzielung gerichteten ordentlichen Handelsgeschäfte, die mit einem Wechsel des Eigentums an Heimtieren verbunden sind.

(3) Der Ausdruck gewerbsmäßige Zucht und Haltung bezeichnet die überwiegend auf Gewinnerzielung gerichtete Zucht oder Haltung in größerem Umfang.

(4) Der Ausdruck Tierheim bezeichnet eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung, in der Heimtiere in größerer Anzahl gehalten werden können. Soweit es die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Verwaltungsmaßnahmen zulassen, kann eine solche Einrichtung auch streunende Tiere aufnehmen.

(5) Der Ausdruck streunendes Tier bezeichnet ein Heimtier, das entweder kein Zuhause hat oder sich außerhalb der Grenzen des Haushalts seines Eigentümers oder Halters aufhält und nicht unter der Kontrolle oder unmittelbaren Aufsicht eines Eigentümers oder Halters befindet.

(6) Der Ausdruck zuständige Behörde bezeichnet die von dem Mitgliedstaat benannte Behörde.

Artikel 2

Geltungsbereich und Durchführung

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu treffen in Bezug auf

a) Heimtiere, die von einer natürlichen oder juristischen Person in einem Haushalt oder in einer Einrichtung für den Handel oder die gewerbsmäßige Zucht und Haltung sowie in Tierheimen gehalten werden;

b) gegebenenfalls streunende Tiere.

(2) Dieses Übereinkommen läßt die Durchführung anderer Übereinkünfte zum Schutz von Tieren oder zur Erhaltung bedrohter wildlebender Tierarten unberührt.

3. Nothing in this Convention shall affect the liberty of the Parties to adopt stricter measures for the protection of pet animals or to apply the provisions contained herein to categories of animals which have not been mentioned expressly in this instrument.

3. Aucune disposition de la présente Convention ne porte atteinte à la faculté des Parties d'adopter des règles plus strictes pour assurer la protection des animaux de compagnie ou d'appliquer les dispositions ci-après à des catégories d'animaux qui ne sont pas expressément citées dans le présent instrument.

(3) Dieses Übereinkommen läßt die Befugnis der Vertragsparteien unberührt, strengere Maßnahmen zum Schutz von Heimtieren zu treffen oder die Bestimmungen des Übereinkommens auf Tierkategorien anzuwenden, die in dieser Übereinkunft nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Chapter II

Principles for the keeping of pet animals

Article 3

Basic principles for animal welfare

1. Nobody shall cause a pet animal unnecessary pain, suffering or distress.

2. Nobody shall abandon a pet animal.

Article 4

Keeping

1. Any person who keeps a pet animal or who has agreed to look after it shall be responsible for its health and welfare.

2. Any person who is keeping a pet animal or who is looking after it shall provide accommodation, care and attention which take account of the ethological needs of the animal in accordance with its species and breed, in particular:

- a. give it suitable and sufficient food and water;
- b. provide it with adequate opportunities for exercise;
- c. take all reasonable measures to prevent its escape.

3. An animal shall not be kept as a pet animal if:

- a. the conditions of paragraph 2 above are not met or if,
- b. in spite of these conditions being met, the animal cannot adapt itself to captivity.

Article 5

Breeding

Any person who selects a pet animal for breeding shall be responsible for having regard to the anatomical, physiological and behavioural characteristics which are likely to put at risk the health and welfare of either the offspring or the female parent.

Article 6

Age-limit on acquisition

No pet animal shall be sold to persons under the age of 16 without the express

Chapitre II

Principes pour la détention des animaux de compagnie

Article 3

Principes de base pour le bien-être des animaux

1. Nul ne doit causer inutilement des douleurs, des souffrances ou de l'angoisse à un animal de compagnie.

2. Nul ne doit abandonner un animal de compagnie.

Article 4

Détention

1. Toute personne qui détient un animal de compagnie ou qui a accepté de s'en occuper doit être responsable de sa santé et de son bien-être.

2. Toute personne qui détient un animal de compagnie ou s'en occupe doit lui procurer des installations, des soins et de l'attention qui tiennent compte de ses besoins éthologiques, conformément à son espèce et à sa race, et notamment:

- a. lui fournir, en quantité suffisante, la nourriture et l'eau qui lui conviennent;
- b. lui fournir des possibilités d'exercice adéquates;
- c. prendre toutes les mesures raisonnables pour ne pas le laisser s'échapper.

3. Un animal ne doit pas être détenu en tant qu'animal de compagnie si:

- a. les conditions visées au paragraphe 2 ci-dessus ne sont pas remplies ou si,
- b. bien que ces conditions soient remplies, l'animal ne peut s'adapter à la captivité.

Article 5

Reproduction

Toute personne qui sélectionne un animal de compagnie pour la reproduction doit être tenue de prendre en compte les caractéristiques anatomiques, physiologiques et comportementales qui sont de nature à compromettre la santé et le bien-être de la progéniture ou de la femelle.

Article 6

Limite d'âge pour l'acquisition

Aucun animal de compagnie ne doit être vendu à des personnes de moins de 16 ans

Kapitel II

Grundsätze für die Haltung von Heimtieren

Artikel 3

Grundsätze für das Wohlbefinden der Tiere

(1) Niemand darf unnötig einem Heimtier Schmerzen oder Leiden zufügen oder es in Angst versetzen.

(2) Niemand darf ein Heimtier aussetzen.

Artikel 4

Haltung

(1) Wer ein Heimtier hält oder sich bereit erklärt hat, es zu betreuen, ist für dessen Gesundheit und Wohlbefinden verantwortlich.

(2) Wer ein Heimtier hält oder betreut, sorgt für Unterkunft, Pflege und Zuwendung, die den ethologischen Bedürfnissen des Tieres entsprechend seiner Art und Rasse Rechnung tragen; insbesondere

- a) gibt er dem Tier genügend geeignetes Futter und Wasser,
- b) sorgt er für angemessene Bewegungsmöglichkeiten für das Tier,
- c) trifft er alle zumutbaren Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Tier entweicht.

(3) Ein Tier darf nicht als Heimtier gehalten werden,

- a) wenn die Bedingungen des Absatzes 2 nicht erfüllt werden oder
- b) wenn das Tier sich trotz Erfüllung dieser Bedingungen nicht an die Gefangenschaft gewöhnen kann.

Artikel 5

Zucht

Wer ein Heimtier zur Zucht auswählt, ist gehalten, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu berücksichtigen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten.

Artikel 6

Altersgrenze für den Erwerb

Ein Heimtier darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern oder anderer

consent of their parents or other persons exercising parental responsibilities.

sans le consentement exprès de leurs parents ou des autres personnes qui exercent la responsabilité parentale.

Personen, welche die elterliche Gewalt innehaben, an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Article 7

Training

No pet animal shall be trained in a way that is detrimental to its health and welfare, especially by forcing it to exceed its natural capacities or strength or by employing artificial aids which cause injury or unnecessary pain, suffering or distress.

Article 7

Dressage

Aucun animal de compagnie ne doit être dressé d'une façon qui porte préjudice à sa santé et à son bien-être, notamment en le forçant à dépasser ses capacités ou sa force naturelles ou en utilisant des moyens artificiels qui provoquent des blessures ou d'inutiles douleurs, souffrances ou angoisses.

Artikel 7

Abrichtung

Ein Heimtier darf nicht in einer Weise abgerichtet werden, die seine Gesundheit und sein Wohlbefinden beeinträchtigt, insbesondere dadurch, daß es gezwungen wird, seine natürlichen Fähigkeiten oder Kräfte zu überschreiten, oder daß künstliche Hilfsmittel angewendet werden, die Verletzungen oder unnötige Schmerzen, Leiden oder Ängste verursachen.

Article 8

Trading, commercial breeding and boarding animal sanctuaries

1. Any person who, at the time of the entry into force of the Convention, is trading in or is commercially breeding or boarding pet animals or is operating an animal sanctuary shall, within an appropriate period to be determined by each Party, declare this to the competent authority.

Any person who intends to engage in any of these activities shall declare this intention to the competent authority.

2. This declaration shall stipulate:

- a. the species of pet animals which are involved or to be involved;
- b. the person responsible and his knowledge;
- c. a description of the premises and equipment used or to be used.

3. The above-mentioned activities may be carried out only:

- a. if the person responsible has the knowledge and abilities required for the activity either as a result of professional training or of sufficient experience with pet animals and

- b. if the premises and the equipment used for the activity comply with the requirements set out in Article 4.

4. The competent authority shall determine on the basis of the declaration made under the provisions of paragraph 1 whether or not the conditions set out in paragraph 3 are being complied with. If these conditions are not adequately met, it shall recommend measures and, if necessary for the welfare of the animals, it shall prohibit the commencement or continuation of the activity.

5. The competent authority shall, in accordance with national legislation, supervise whether or not the above-mentioned conditions are complied with.

Article 8

Commerce, élevage et garde à titre commercial, refuges pour animaux

1. Toute personne qui, à l'époque de l'entrée en vigueur de la Convention, se livre au commerce ou, à titre commercial, à l'élevage ou à la garde d'animaux de compagnie ou qui gère un refuge pour animaux doit, dans un délai approprié qui est à déterminer par chaque Partie, le déclarer à l'autorité compétente.

Toute personne qui a l'intention de se livrer à l'une de ces activités doit en faire la déclaration à l'autorité compétente.

2. Cette déclaration doit indiquer:

- a. les espèces d'animaux de compagnie qui sont ou seront concernées;
- b. la personne responsable et ses connaissances;
- c. une description des installations et équipements qui sont ou seront utilisés.

3. Les activités mentionnées ci-dessus ne peuvent être exercées que:

- a. si la personne responsable possède les connaissances et l'aptitude nécessaires à l'exercice de cette activité, du fait soit d'une formation professionnelle, soit d'une expérience suffisante avec les animaux de compagnie et

- b. si les installations et les équipements utilisés pour l'activité satisfont aux exigences posées à l'article 4.

4. Sur la base de la déclaration faite conformément aux dispositions du paragraphe 1, l'autorité compétente doit déterminer si les conditions mentionnées au paragraphe 3 sont remplies ou non. Au cas où elles ne seraient pas remplies de façon satisfaisante, l'autorité compétente devra recommander des mesures et, si cela est nécessaire pour la protection des animaux, interdire le commencement ou la poursuite de l'activité.

5. L'autorité compétente doit, conformément à la législation nationale, contrôler si les conditions mentionnées ci-dessus sont remplies ou non.

Artikel 8

Handel, gewerbemäßige Zucht und Haltung, Tierheime

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens mit Heimtieren handelt oder sie gewerbemäßig züchtet oder hält oder ein Tierheim betreibt, teilt dies der zuständigen Behörde innerhalb eines von jeder Vertragspartei festzusetzenden angemessenen Zeitraums mit. Wer die Absicht hat, eine dieser Tätigkeiten aufzunehmen, teilt dies der zuständigen Behörde mit.

(2) Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Heimtierarten, die betroffen sind oder betroffen sein werden,
- b) den Namen der verantwortlichen Person und deren Kenntnisse,
- c) eine Beschreibung der Gebäude und Einrichtungen, die benutzt werden oder benutzt werden sollen.

(3) Die obigen Tätigkeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn

- a) die verantwortliche Person die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten entweder im Rahmen ihrer Berufsausbildung oder aber durch ausreichende Erfahrung im Umgang mit Heimtieren erworben hat und
- b) die für die Tätigkeit benutzten Gebäude und Einrichtungen die in Artikel 4 aufgeführten Anforderungen erfüllen.

(4) Die zuständige Behörde stellt anhand der Mitteilung nach Absatz 1 fest, ob die in Absatz 3 aufgeführten Auflagen erfüllt sind. Sind diese Auflagen nicht in angemessener Weise erfüllt, so empfiehlt sie Maßnahmen und verbietet, wenn dies für das Wohlbefinden der Tiere notwendig ist, die Aufnahme oder Fortführung der Tätigkeit.

(5) Die zuständige Behörde überwacht in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, ob die oben genannten Auflagen erfüllt werden.

Article 9

Advertising, entertainment, exhibitions, competitions and similar events

1. Pet animals shall not be used in advertising, entertainment, exhibitions, competitions and similar events unless:

a. the organiser has created appropriate conditions for the pet animals to be treated in accordance with the requirements of Article 4, paragraph 2, and

b. the pet animals' health and welfare are not put at risk.

2. No substances shall be given to, treatments applied to, or devices used on a pet animal for the purpose of increasing or decreasing its natural level of performance:

a. during competition or

b. at any other time, when this would put at risk the health and welfare of the animal.

Article 10

Surgical operations

1. Surgical operations for the purpose of modifying the appearance of a pet animal or for other non-curative purposes shall be prohibited and, in particular:

- a. the docking of tails;
- b. the cropping of ears;
- c. devocalisation;
- d. declawing and defanging.

2. Exceptions to these prohibitions shall be permitted only:

a. if a veterinarian considers non-curative procedures necessary either for veterinary medical reasons or for the benefit of any particular animal;

b. to prevent reproduction.

3. a. Operations in which the animal will or is likely to experience severe pain shall be carried out under anaesthesia only by a veterinarian or under his supervision.

b. Operations for which no anaesthesia is required may be carried out by a person competent under national legislation.

Article 11

Killing

1. Only a veterinarian or another competent person shall kill a pet animal except in an emergency to terminate an animal's suffering when veterinary or other competent

Article 9

Publicité, spectacles, expositions, compétitions et manifestations semblables

1. Les animaux de compagnie ne peuvent être utilisés dans la publicité, les spectacles, expositions, compétitions ou manifestations semblables, à moins que:

a. l'organisateur n'ait créé les conditions nécessaires pour que ces animaux soient traités conformément aux exigences de l'article 4, paragraphe 2, et que:

b. leur santé et leur bien-être ne soient pas mis en danger.

2. Aucune substance ne doit être administrée à un animal de compagnie, aucun traitement lui être appliqué, ni aucun procédé utilisé, afin d'accroître ou de diminuer le niveau naturel de ses performances:

a. au cours de compétitions ou

b. à tout autre moment, si cela peut constituer un risque pour la santé et le bien-être de cet animal

Article 10

Interventions chirurgicales

1. Les interventions chirurgicales destinées à modifier l'apparence d'un animal de compagnie ou à d'autres fins non curatives doivent être interdites et en particulier:

- a. la coupe de la queue;
- b. la coupe des oreilles;
- c. la section des cordes vocales;
- d. l'ablation des griffes et des dents.

2. Des exceptions à cette interdiction ne doivent être autorisées que:

a. si un vétérinaire considère une intervention non curative nécessaire soit pour des raisons de médecine vétérinaire, soit dans l'intérêt d'un animal particulier;

b. pour empêcher la reproduction.

3. a. Les interventions au cours desquelles l'animal subira ou risquera de subir des douleurs considérables ne doivent être effectuées que sous anesthésie et par un vétérinaire, ou sous son contrôle.

b. Les interventions ne nécessitant pas d'anesthésie peuvent être effectuées par une personne compétente, conformément à la législation nationale.

Article 11

Sacrifice

1. Seul un vétérinaire ou une autre personne compétente doit procéder au sacrifice d'un animal de compagnie, excepté en cas d'urgence pour mettre fin aux souffrances.

Artikel 9

Werbung, Unterhaltung, Ausstellungen, Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen

(1) Heimtiere dürfen nicht für Werbezwecke oder Unterhaltungszwecke oder für Ausstellungen, Wettkämpfe oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden, es sei denn, daß

a) der Veranstalter die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, daß die Heimtiere in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Artikels 4 Absatz 2 behandelt werden, und

b) Gesundheit und Wohlbefinden der Heimtiere nicht gefährdet werden.

(2) Heimtieren dürfen keine Mittel verabreicht werden, sie dürfen keinen Behandlungen unterzogen werden, und es dürfen keine Verfahren auf sie angewendet werden, die darauf abzielen, ihr natürliches Leistungsniveau zu steigern oder herabzusetzen

a) bei Wettkämpfen oder

b) zu jeder anderen Zeit, wenn dadurch Gesundheit und Wohlbefinden des betreffenden Tieres gefährdet würden.

Artikel 10

Chirurgische Eingriffe

(1) Chirurgische Eingriffe zur Veränderung der äußeren Erscheinung eines Heimtiers oder zu anderen nicht der Heilung dienenden Zwecken sind verboten, insbesondere

- a) das Kupieren des Schwanzes,
- b) das Kupieren der Ohren,
- c) das Durchtrennen der Stimmbänder,
- d) das Entfernen der Krallen und Zähne.

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet,

a) wenn ein Tierarzt nicht der Heilung dienende Verfahren entweder aus veterinärmedizinischen Gründen oder zum Wohl eines bestimmten Tieres für notwendig hält,

b) zur Verhütung der Fortpflanzung.

(3) a) Eingriffe, bei denen das Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen nur unter Betäubung von einem Tierarzt oder unter seiner Aufsicht vorgenommen werden.

b) Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können von einer Person vorgenommen werden, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sachkundig ist.

Artikel 11

Töten

(1) Nur ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person darf ein Heimtier töten, außer in einem Notfall, wenn ein Tier von seinen Leiden erlöst werden muß und die

assistance cannot be quickly obtained or in any other emergency covered by national legislation. All killing shall be done with the minimum of physical and mental suffering appropriate to the circumstances. The method chosen, except in an emergency, shall either:

- a. cause immediate loss of consciousness and death, or
- b. begin with the induction of deep general anaesthesia to be followed by a step which will ultimately and certainly cause death.

The person responsible for the killing shall make sure that the animal is dead before the carcass is disposed of.

2. The following methods of killing shall be prohibited:

- a. drowning and other methods of suffocation if they do not produce the effects required in sub-paragraph 1.b;
- b. the use of any poisonous substance or drug, the dose and application of which cannot be controlled so as to give the effect mentioned in paragraph 1;
- c. electrocution unless preceded by immediate induction of loss of consciousness.

frances d'un animal et lorsque l'aide d'un vétérinaire ou d'une autre personne compétente ne peut être obtenue rapidement ou dans tout autre cas d'urgence prévu par la législation nationale. Tout sacrifice doit se faire avec le minimum de souffrances physiques et morales en tenant compte des circonstances. La méthode choisie, excepté en cas d'urgence, doit:

- a. soit provoquer une perte de conscience immédiate puis la mort,
- b. soit commencer par l'administration d'une anesthésie générale profonde suivie d'un procédé qui causera la mort de manière certaine.

La personne responsable du sacrifice doit s'assurer que l'animal est mort avant que la dépouille soit éliminée.

2. Les méthodes de sacrifice suivantes doivent être interdites:

- a. la noyade et autres méthodes d'asphyxie, si elles ne produisent pas les effets mentionnés au paragraphe 1, alinéa b;
- b. l'utilisation de tout poison ou drogue dont le dosage et l'application ne peuvent être contrôlés de manière à obtenir les effets mentionnés au paragraphe 1;
- c. l'électrocution, à moins qu'elle ne soit précédée de la perte de conscience immédiate.

Hilfe eines Tierarztes oder einer anderen sachkundigen Person nicht umgehend erlangt werden kann, oder in einem anderen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Notfall. Das Töten muß mit einem in Anbetracht der Umstände möglichst geringen Maß an physischen und psychischen Leiden erfolgen. Die gewählte Methode muß außer in einem Notfall

- a) entweder zu sofortiger Bewußtlosigkeit und zum Tod führen oder
- b) mit einer tiefen allgemeinen Betäubung beginnen, gefolgt von einer Maßnahme, die sicher zum Tod führt.

Die für das Töten verantwortliche Person muß sich vergewissern, daß das Tier tot ist, bevor der Tierkörper beseitigt wird.

(2) Folgende Tötungsmethoden sind zu verbieten:

- a) Ertränken und andere Methoden des Erstickens, wenn sie nicht die in Absatz 1 Buchstabe b geforderte Wirkung haben;
- b) die Verwendung von Gift oder Medikamenten, bei denen Dosierung und Anwendung im Hinblick auf die in Absatz 1 genannte Wirkung nicht kontrollierbar sind;
- c) das Töten durch elektrischen Strom, es sei denn, daß vorher eine sofortige Bewußtlosigkeit herbeigeführt wird.

Chapter III

Supplementary measures for stray animals

Article 12

Reduction of numbers

When a Party considers that the numbers of stray animals present it with a problem, it shall take the appropriate legislative and/or administrative measures necessary to reduce their numbers in a way which does not cause avoidable pain, suffering or distress.

- a. Such measures shall include the requirements that:
 - i. if such animals are to be captured, this is done with the minimum of physical and mental suffering appropriate to the animal;
 - ii. whether captured animals are kept or killed, this is done in accordance with the principles laid down in this Convention.
- b. Parties undertake to consider:
 - i. providing for dogs and cats to be permanently identified by some appropriate means which causes little

Chapitre III

Mesures complémentaires concernant les animaux errants

Article 12

Réduction du nombre des animaux errants

Lorsqu'une Partie estime que le nombre des animaux errants constitue pour elle un problème, elle doit prendre les mesures législatives et/ou administratives nécessaires pour réduire ce nombre par des méthodes qui ne causent ni douleurs, ni souffrances, ni angoisses évitables.

- a. De telles mesures doivent impliquer que:
 - i. si de tels animaux doivent être capturés, cela soit fait avec un minimum de souffrances physiques et morales compte tenu de la nature de l'animal;
 - ii. si des animaux capturés sont détenus ou sacrifiés, cela soit fait conformément aux principes posés dans la présente Convention.
- b. Les Parties s'engagent à envisager:
 - i. l'identification permanente des chiens et des chats par des moyens appropriés qui ne provoquent que

Kapitel III

Zusätzliche Maßnahmen für streunende Tiere

Artikel 12

Verringerung der Anzahl streunender Tiere

Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die Anzahl streunender Tiere ein Problem darstellt, so trifft sie die Gesetzgebungs- und/oder Verwaltungsmaßnahmen, die notwendig sind, um diese Anzahl durch Methoden zu verringern, die keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Ängste verursachen.

- a) Solche Maßnahmen müssen folgende Anforderungen einschließen:
 - i) Müssen solche Tiere gefangen werden, so hat dies mit einem in Anbetracht der Natur des Tieres möglichst geringen Maß an physischen und psychischen Leiden zu geschehen;
 - ii) sowohl die Haltung als auch das Töten gefangener Tiere hat in Übereinstimmung mit den in diesem Übereinkommen niedergelegten Grundsätzen zu geschehen.
- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, folgendes zu erwägen:
 - i) eine dauerhafte Kennzeichnung von Hunden und Katzen mit geeigneten Mitteln, die nur geringe oder vor-

or no enduring pain, suffering or distress, such as tattooing as well as recording the numbers in a register together with the names and addresses of their owners;

- ii. reducing the unplanned breeding of dogs and cats by promoting the neutering of these animals;
- iii. encouraging the finder of a stray dog or cat to report it to the competent authority.

Article 13

Exceptions for capture, keeping and killing

Exceptions to the principles laid down in this Convention for the capture, the keeping and the killing of stray animals may be made only if unavoidable in the framework of national disease control programmes.

des douleurs, souffrances ou angoisses légères ou passagères, tels que le tatouage accompagné de l'enregistrement du numéro ainsi que des noms et adresses des propriétaires;

- ii. de réduire la reproduction non planifiée des chiens et des chats en encourageant leur stérilisation;
- iii. d'encourager la personne qui a trouvé un chien ou un chat errant à le signaler à l'autorité compétente.

Article 13

Exceptions pour la capture, la détention et le sacrifice

Les exceptions aux principes posés dans la présente Convention concernant la capture, la détention et le sacrifice des animaux errants ne doivent être admises que lorsqu'elles sont inévitables dans le cadre de programmes gouvernementaux de contrôle des maladies.

übergehende Schmerzen, Leiden oder Ängste verursachen, z. B. durch Tätowieren und Registrieren der Nummer zusammen mit Namen und Anschrift des Eigentümers;

- ii) Verringerung des Ausmaßes der ungeplanten Fortpflanzung von Hunden und Katzen durch Förderung der Unfruchtbarmachung;
- iii) Ermutigung des Finders eines streunenden Hundes oder einer streunenden Katze, seinen Fund bei der zuständigen Behörde zu melden.

Artikel 13

Ausnahmen für das Fangen, Halten und Töten

Ausnahmen von den in diesem Übereinkommen niedergelegten Grundsätzen für das Fangen, Halten und Töten streunender Tiere können nur gemacht werden, wenn sie im Rahmen staatlicher Programme zur Bekämpfung von Krankheiten unvermeidbar sind.

Chapter IV

Information and education

Article 14

Information and education programmes

The Parties undertake to encourage the development of information and education programmes so as to promote awareness and knowledge amongst organisations and individuals concerned with the keeping, breeding, training, trading and boarding of pet animals of the provisions and the principles in this Convention. In these programmes, attention shall be drawn in particular to the following subjects:

- a. the need for training of pet animals for any commercial or competitive purpose to be carried out by persons with adequate knowledge and ability;
- b. the need to discourage:
 - i. gifts of pet animals to persons under the age of 16 without the express consent of their parents or other persons exercising parental responsibilities;
 - ii. gifts of pet animals as prizes, awards or bonuses;
 - iii. unplanned breeding of pet animals;
- c. the possible negative consequences for the health and well-being of wild animals if they were to be acquired or introduced as pet animals;

Chapitre IV

Information et éducation

Article 14

Programmes d'information et d'éducation

Les Parties s'engagent à encourager le développement de programmes d'information et d'éducation pour promouvoir, parmi les organisations et individus concernés par la détention, l'élevage, le dressage, le commerce et la garde d'animaux de compagnie, la prise de conscience et la connaissance des dispositions et des principes de la présente Convention. Dans ces programmes, l'attention doit être appelée notamment sur les points suivants:

- a. le dressage d'animaux de compagnie à des fins de commerce ou de compétitions, qui doit être effectué par des personnes ayant les connaissances et les compétences appropriées;
- b. la nécessité de décourager:
 - i. le don d'animaux de compagnie à des personnes de moins de 16 ans sans le consentement exprès de leurs parents ou des autres personnes qui exercent la responsabilité parentale;
 - ii. le don d'animaux de compagnie en tant que prix, récompenses ou primes;
 - iii. la procréation non planifiée des animaux de compagnie;
- c. les conséquences négatives éventuelles, pour la santé et le bien-être des animaux sauvages, de leur acquisition ou introduction en tant qu'animaux de compagnie;

Kapitel IV

Information und Erziehung

Artikel 14

Informations- und Erziehungsprogramme

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Erarbeitung von Informations- und Erziehungsprogrammen anzuregen, um bei Organisationen und Einzelpersonen, die mit der Haltung, Zucht, Abrichtung und Betreuung von Heimtieren sowie dem Handel damit befaßt sind, das Bewußtsein für die Bestimmungen und Grundsätze dieses Übereinkommens und die Kenntnis dieser Bestimmungen und Grundsätze zu fördern. In diesen Programmen ist insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

- a) die Notwendigkeit, die Abrichtung von Heimtieren für gewerbliche Zwecke oder Wettkämpfe von Personen mit angemessenen Kenntnissen und Fähigkeiten durchführen zu lassen;
- b) die Notwendigkeit, davon abzuraten,
 - i) Heimtiere ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern oder anderer Personen, welche die elterliche Gewalt innehaben, an Personen unter 16 Jahren zu verschenken,
 - ii) Heimtiere als Preise, Gewinne oder Prämien auszusetzen,
 - iii) Heimtiere sich ungeplant fortpflanzen zu lassen;
- c) die möglichen nachteiligen Folgen für Gesundheit und Wohlbefinden wildlebender Tiere, wenn diese als Heimtiere erworben oder eingeführt werden;

d. the risks of irresponsible acquisition of pet animals leading to an increase in the number of unwanted and abandoned animals.

d. les risques découlant de l'acquisition irresponsable d'animaux de compagnie qui conduit à une augmentation du nombre des animaux non désirés et abandonnés.

d) die Gefahren eines verantwortungslosen Erwerbs von Heimtieren, der zu einer Erhöhung der Anzahl unerwünschter und ausgesetzter Tiere führt.

Chapter V

Multilateral consultations

Article 15

Multilateral consultations

1. The Parties shall, within five years from the entry into force of the Convention and every five years thereafter, and, in any case, whenever a majority of the representatives of the Parties so request, hold multilateral consultations within the Council of Europe to examine the application of the Convention and the advisability of revising it or extending any of its provisions. These consultations shall take place at meetings convened by the Secretary General of the Council of Europe.

2. Each Party shall have the right to appoint a representative to participate in these consultations. Any member State of the Council of Europe which is not a Party to the Convention shall have the right to be represented by an observer in these consultations.

3. After each consultation, the Parties shall submit to the Committee of Ministers of the Council of Europe a report on the consultation and on the functioning of the Convention including, if they consider it necessary, proposals for the amendment of Articles 15 to 23 of the Convention.

4. Subject to the provisions of this Convention, the Parties shall draw up the rules of procedure for the consultations.

Chapitre V

Consultations multilatérales

Article 15

Consultations multilatérales

1. Les Parties procèdent, dans un délai de cinq ans après l'entrée en vigueur de la Convention et tous les cinq ans par la suite, et, en tout cas, toutes les fois qu'une majorité des représentants des Parties le demande, à des consultations multilatérales au sein du Conseil de l'Europe, en vue d'examiner l'application de la Convention, ainsi que l'opportunité de sa révision ou d'un élargissement de certaines de ses dispositions. Ces consultations auront lieu au cours de réunions convoquées par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. Toute Partie a le droit de désigner un représentant pour participer à ces consultations. Tout Etat membre du Conseil de l'Europe qui n'est pas Partie à la Convention a le droit de se faire représenter à ces consultations par un observateur.

3. Après chaque consultation, les Parties soumettent au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe un rapport sur la consultation et sur le fonctionnement de la Convention en y incluant, si elles l'estiment nécessaire, des propositions visant à amender les articles 15 à 23 de la Convention.

4. Sous réserve des dispositions de la présente Convention, les Parties établissent le règlement intérieur des consultations.

Chapitre VI

Amendements

Article 16

Amendements

1. Tout amendement aux articles 1 à 14, proposé par une Partie ou par le Comité des Ministres, est communiqué au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et transmis par ses soins aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à toute Partie et à tout Etat invité à adhérer à la Convention conformément aux dispositions de l'article 19.

2. Tout amendement proposé conformément aux dispositions du paragraphe précédent est examiné, au moins deux mois après la date de sa transmission par le Secrétaire Général, lors d'une consultation multilatérale ou cet amendement peut être adopté à la majorité des deux-tiers des Parties. Le texte adopté est communiqué aux Parties.

Kapitel V

Multilaterale Konsultationen

Artikel 15

Multilaterale Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien halten innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens und danach alle fünf Jahre sowie jederzeit auf Antrag der Mehrheit der Vertreter der Vertragsparteien multilaterale Konsultationen im Rahmen des Europarates ab mit dem Ziel, die Anwendung des Übereinkommens sowie die Zweckmäßigkeit einer Revision des Übereinkommens oder einer Erweiterung einzelner Bestimmungen desselben zu prüfen. Diese Konsultationen finden auf Sitzungen statt, die vom Generalsekretär des Europarates anberaumt werden.

(2) Jede Vertragspartei hat das Recht, einen Vertreter zur Teilnahme an diesen Konsultationen zu benennen. Jeder Mitgliedstaat des Europarates, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat das Recht, sich bei diesen Konsultationen durch einen Beobachter vertreten zu lassen.

(3) Nach jeder Konsultation legen die Vertragsparteien dem Ministerkomitee des Europarates einen Bericht über die Konsultationen sowie über die Wirkungsweise des Übereinkommens vor, der, falls sie dies für notwendig halten, auch Vorschläge zur Änderung der Artikel 15 bis 23 des Übereinkommens enthält.

(4) Vorbehaltlich dieses Übereinkommens geben sich die Vertragsparteien für die Konsultationen eine Geschäftsordnung.

Kapitel VI

Änderungen

Artikel 16

Änderungen

(1) Jede von einer Vertragspartei oder vom Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung der Artikel 1 bis 14 wird dem Generalsekretär des Europarates übermittelt und von ihm an die Mitgliedstaaten des Europarates, an jede Vertragspartei und an jeden nach Artikel 19 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staat weitergeleitet.

(2) Jede nach Absatz 1 vorgeschlagene Änderung wird frühestens zwei Monate nach dem Tag, an dem sie vom Generalsekretär weitergeleitet wurde, im Rahmen einer multilateralen Konsultation geprüft, auf der sie von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien angenommen werden kann. Der angenommene Wortlaut wird den Vertragsparteien zugeleitet.

Chapter VI

Amendments

Article 16

Amendments

1. Any amendment to Articles 1 to 14 proposed by a Party or the Committee of Ministers shall be communicated to the Secretary General of the Council of Europe and forwarded by him to the member States of the Council of Europe, to any Party and to any State invited to accede to the Convention in accordance with the provisions of Article 19.

2. Any amendment proposed in accordance with the provisions of the preceding paragraph shall be examined at a multilateral consultation not less than two months after the date of forwarding by the Secretary General where it may be adopted by a two-thirds majority of the Parties. The text adopted shall be forwarded to the Parties.

3. Twelve months after its adoption at a multilateral consultation, any amendment shall enter into force unless one of the Parties has notified objections.

3. A l'expiration d'une période de douze mois après son adoption lors d'une consultation multilatérale, tout amendement entre en vigueur à moins qu'une des Parties n'ait notifié des objections.

(3) Eine Änderung tritt zwölf Monate nach ihrer Annahme im Rahmen einer multilateralen Konsultation in Kraft, sofern nicht eine der Vertragsparteien Einwände notifiziert hat.

Chapter VII Final Provisions

Article 17

Signature, ratification, acceptance, approval

This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Chapitre VII Dispositions finales

Article 17

Signature, ratification, acceptance, approbation

La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Kapitel VII Schlußbestimmungen

Artikel 17

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung

Diese Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

Article 18 Entry into force

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date on which four member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of Article 17.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 18 Entrée en vigueur

1. La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date à laquelle quatre Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention conformément aux dispositions de l'article 17.

2. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Artikel 18 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach dem Tag folgt, an dem vier Mitgliedstaaten des Europarates nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Article 19 Accession of non-member States

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a member of the Council of Europe to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee of Ministers.

2. In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 19 Adhésion d'Etats non membres

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil de l'Europe à adhérer à la présente Convention, par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité des Ministres.

2. Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 19 Beitritt von Nichtmitgliedstaaten

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarates durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarates vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarates einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarates folgt.

Article 20 Territorial clause

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

Article 20 Clause territoriale

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

Artikel 20 Geltungsbereichsklausel

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2. Any Party may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 21 Reservations

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it avails itself of one or more reservations in respect of Article 6 and Article 10, paragraph 1, sub-paragraph a. No other reservation may be made.

2. Any Party which has made a reservation under the preceding paragraph may wholly or partly withdraw it by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall take effect on the date of receipt of such notification by the Secretary General.

3. A Party which has made a reservation in respect of a provision of this Convention may not invoke the application of that provision by any other Party; it may, however, if its reservation is partial or conditional, invoke the application of that provision insofar as it has itself accepted it.

Article 22 Denunciation

1. Any Party may at any time denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 23 Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, and any State which

2. Toute Partie peut, à tout moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 21 Réserves

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer faire usage d'une ou plusieurs réserves à l'égard de l'article 6 et de l'alinéa a du paragraphe 1 de l'article 10. Aucune autre réserve ne peut être faite.

2. Toute Partie qui a formulé une réserve en vertu du paragraphe précédent peut la retirer en tout ou en partie en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet à la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

3. La Partie qui a formulé une réserve au sujet d'une disposition de la présente Convention ne peut demander l'application de cette disposition par une autre Partie; toutefois, elle peut, si la réserve est partielle ou conditionnelle, demander l'application de cette disposition dans la mesure où elle l'a acceptée.

Article 22 Dénonciation

1. Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 23 Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 21 Vorbehalte

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er von einem oder mehreren Vorbehalten zu Artikel 6 und zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Gebrauch macht. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung dieses Übereinkommens angebracht hat, kann nicht verlangen, daß eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

Artikel 22 Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23 Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarates und jedem Staat, der diesem Überein-

has acceded to this Convention or has been invited to do so, of:

- a. any signature;
- b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c. any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 18, 19 and 20;
- d. any other act, notification or communication relating to this Convention.

présente Convention ou ayant été invité à le faire:

- a. toute signature;
- b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c. toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 18, 19, 20;
- d. tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

kommen beigetreten oder zum Beitritt eingeladen worden ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 18, 19 und 20;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 13th day of November 1987, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, and to any State invited to accede to this Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 13 novembre 1987, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 13. November 1987 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarates und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

Das Komitee der Ministerbeauftragten des Europarates hat in seiner 410. Sitzung vom 17. bis 25. September 1987 entschieden, das vom Sachverständigenausschuß für den Tierschutz (CAHPA) vorbereitete Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren in der am 26. Mai 1987 beschlossenen Fassung am 13. November 1987 zur Zeichnung durch die Mitgliedstaaten aufzulegen. Es ist inzwischen von Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal unterzeichnet sowie von Norwegen und Schweden ratifiziert worden. Sechs Monate nach Hinterlegung der vierten Ratifizierungs- oder Annahmearkunde tritt das Übereinkommen völkerrechtlich in Kraft.

Gemäß Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung vom 2. Juni 1969 (Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode S. 13708) sowie des Bundesrates vom 9. Juli 1971 (Drucksache 278/71 [Beschluß] S. 10), internationale und innergemeinschaftliche Anstrengungen zur Schaffung von Tierschutz-Übereinkommen nach Kräften zu unterstützen, ist es ein besonderes Anliegen der Bundesrepublik Deutschland, das Übereinkommen alsbald zu ratifizieren.

Das Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Haltung, die Zucht, den Handel und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren, außerdem Tierschutzbestimmungen über die Verwendung von Heimtieren zu Schaustellungen und Wettkämpfen sowie über die Behandlung streunender Tiere.

Das Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechts in den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits sehr weitgehend Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

II. Besonderes

1. Die Präambel enthält den Grundsatz, daß der Mensch aus ethischen Gründen verpflichtet ist, alle Lebewesen zu achten; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die besonderen Beziehungen des Menschen zu den Heimtieren. Nach der Zweckbestimmung des § 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden geschützt.
2. Kapitel I führt Grundsätzliches zur Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens aus und stellt einige wichtige Begriffe klar.
3. Kapitel II enthält Bestimmungen über die Haltung, die Zucht, die Altersgrenze für den Erwerb, die Abrichtung, den Handel, die gewerbliche Zucht und die Unterbringung insbesondere in Tierheimen sowie die Zurschaustellung von Heimtieren und schließlich über chirurgische Eingriffe und die Tötung von Heimtieren.

Der Grundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Übereinkommens, wonach niemand einem Heimtier unnötige Schmerzen oder Leiden zufügen oder es in Angst versetzen darf, ist in § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes enthalten; der Leidensbegriff des Tierschutzgesetzes umfaßt auch den Begriff des „Inangstversetzens“ des Übereinkommens. Das Verbot, ein Heimtier auszusetzen (Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens), wird in § 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes ausgesprochen.

Die Bestimmungen des Artikels 4 des Übereinkommens über das Halten von Heimtieren sind in § 2 des Tierschutzgesetzes enthalten.

Artikel 5 des Übereinkommens bestimmt, daß die für die Zucht von Heimtieren verantwortlichen Personen sich bei deren Zucht bemühen sollten, sicherzustellen, daß die physische und psychische Gesundheit der Nachkommenschaft und der betreffenden Muttertiere nicht gefährdet werden. Nach § 11 b des Tierschutzgesetzes ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muß, daß bei der Nachzucht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile fehlen oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

Nach Artikel 6 des Übereinkommens dürfen Heimtiere an Personen unter 16 Jahre ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten nicht verkauft werden; nach § 11 c des Tierschutzgesetzes gilt diese Altersgrenze nur für die Abgabe warmblütiger Tiere, während andere Wirbeltiere an Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht abgegeben werden dürfen.

Das Verbot des Artikels 7, Heimtiere in der Weise abzurichten, daß deren Gesundheit oder Wohlbefinden beeinträchtigt wird, ist in § 3 Nr. 1 und 5 des Tierschutzgesetzes enthalten.

Artikel 8 des Übereinkommens schreibt vor, daß das Handeln mit Heimtieren oder das gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Heimtieren oder das Betreiben eines Tierheims der zuständigen Behörde angezeigt werden muß. Das Anzeigeverfahren, personelle sowie sachliche Voraussetzungen und die Überwachung werden näher geregelt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Tierschutzgesetzes bedarf derjenige, der Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten will oder wer gewerbsmäßig Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere züchten oder halten will oder wer mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren handeln will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Erlaubnis wird gebunden an einen Sachkundenachweis und die Zuverlässigkeit der für diese Tätigkeit verantwortliche Person sowie an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Weitere Einzelheiten sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139a vom

29. Juli 1988) festgelegt worden. So handelt nach Nummer 5.2.1.3 dieser Vorschrift gewerbsmäßig im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, wer die genannte Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn

- mehr als drei Zuchthündinnen oder vier Zuchtkatzen gehalten werden oder
- bei sonstigen Heimtieren ein Umsatz von mehr als 1000 DM jährlich zu erwarten ist.

Nach Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens dürfen Heimtiere nur zu Werbungs- oder Unterhaltungszwecken oder ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden, wenn die Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 2 des Übereinkommens über das Halten von Heimtieren eingehalten werden und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Heimtiere nicht gefährdet werden. Nach § 3 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Ein Verbot, Dopingmittel an Heimtieren anzuwenden (Artikel 9 Abs. 2 des Übereinkommens), ist in § 3 Nr. 11 des Tierschutzgesetzes enthalten.

Nach Artikel 10 des Übereinkommens sind insbesondere chirurgische Eingriffe zur Veränderung der äußeren Erscheinung eines Heimtiers verboten. Entsprechende Vorschriften sind in den §§ 5 und 6 des Tierschutzgesetzes enthalten. Hier besteht jedoch ein Unterschied zwischen dem Text des Übereinkommens und den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes: Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe a des Übereinkommens verbietet grundsätzlich das Kupieren der Rute bei Hunden, während nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes das Kürzen der Rute bei unter acht Tage alten Welpen erlaubt ist.

Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens schreibt vor, daß Heimtiere grundsätzlich nur von sachkundigen Personen unter Vermeidung unnötiger physischer und psychischer Leiden getötet werden dürfen. Nach § 4 des Tierschutzgesetzes darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ein Wirbeltier darf nur töten, wer die hierzu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Die in Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens genannten Tötungsmethoden kommen auf Grund des § 4 des Tierschutzgesetzes nicht zur Tötung von Heimtieren in Betracht, da diese Tiere sich in der Obhut des Menschen befinden und es nach den gegebenen Umständen zumutbar ist, diese Tiere unter Vermeidung von Schmerzen, sogar unter Betäubung, zu töten.

Darüber hinaus wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in § 4b Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes ermächtigt, bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden.

4. Kapitel III regelt zusätzliche Maßnahmen für die Verringerung streunender Tiere.

Artikel 12 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, geeignete Maßnahmen gegen streunende Tiere zu ergreifen, sofern die Anzahl streunender Tiere für die jeweilige Vertragspartei ein Problem darstellt. Für die Bundesrepublik Deutschland stellen streunende Tiere kein besonderes Problem dar. In Einzelfällen, in denen ein Eingreifen erforderlich ist, können Maßnahmen auf der Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts durchgeführt werden.

Nach Artikel 13 des Übereinkommens dürfen Ausnahmen von in diesem Übereinkommen niedergelegten Grundsätzen über das Fangen, Halten und Töten streunender Tiere nur für bestimmte staatliche Programme zur Bekämpfung von Krankheiten gemacht werden. § 13 des Tierschutzgesetzes verbietet zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren, Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.

5. Kapitel IV enthält Bestimmungen über Informations- und Aufklärungsprogramme zur Beachtung dieses Übereinkommens.
6. Kapitel V regelt das Verfahren zur Durchführung und Änderung oder Erweiterung des Übereinkommens im Wege multilateraler Konsultationen.
7. Kapitel VI regelt das Verfahren zur Änderung der Artikel 1 bis 14 des Übereinkommens. Entsprechende normative Änderungen bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Notfalls wird die Bundesregierung von der Möglichkeit des Artikels 16 Abs. 3 des Übereinkommens Gebrauch machen.
8. Kapitel VII enthält die üblichen Schlußbestimmungen über Unterzeichnung, Ratifizierung, Beitritt, Inkrafttreten, Geltungsbereich, Kündigung sowie Mitteilungspflicht des Generalsekretärs des Europarates.

Artikel 21 Abs. 1 des Übereinkommens sieht vor, daß bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Vorbehalte zu Artikel 6 und zu Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a eingelegt werden können. Von dieser Möglichkeit soll im Hinblick auf die abweichenden Regelungen in § 11c und § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht werden.

**Erläuternder Bericht
zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren**

Am 13. November 1987 zur Unterzeichnung aufgelegtes Übereinkommen
Straßburg 1988

(Übersetzung)

I. Einleitung

1. Am 8. Mai 1979 (3. Tagung) empfahl die Parlamentarische Versammlung des Europarates dem Ministerkomitee, den zuständigen zwischenstaatlichen Sachverständigenausschuß mit der Erarbeitung eines europäischen Übereinkommens zu beauftragen, das insbesondere vorsehen sollte

- i) eine Kontrolle des Tierhandels

- a) durch die Schaffung strenger Normen für Hygiene und Wohlbefinden bei der Aufzucht und dem Verkauf von Tieren;
- b) durch die Verhängung eines Einfuhrverbots für exotische Tiere, die für das Leben unter europäischen Klimabedingungen wenig geeignet sind;
- c) durch die Förderung des Zusammenschlusses des Handels in nationalen und internationalen Verbänden zur Erarbeitung eines durchsetzbaren Verhaltenskodex¹⁾;

- ii) eine Kontrolle der Tierpopulationen

- a) durch Regelungen, welche die Registrierung und Kennzeichnung von Hunden zur Pflicht machen, und möglicherweise durch die Erhebung einer Sondersteuer von allen Hundebesitzern, die in Wohngebieten leben, mit Ausnahme von Rentnern, Blinden und Besitzern von Wachhunden;

¹⁾ Anm. d. Übers.: Im französischen Wortlaut „eines Verhaltenskodex, dessen Anwendung eine wirksame Kontrolle ermöglicht“.

- b) durch die Einführung einer kostenlosen oder subventionierten Unfruchtbarmachung von Hunden und Katzen;
- c) durch Maßnahmen, die sicherstellen, daß das Töten streunender Tiere, wenn es aus Gründen der Volksgesundheit und der öffentlichen Hygiene notwendig ist, von befähigtem Personal und unter Verwendung tierschutzgerechter und dem neuesten Stand entsprechender wissenschaftlicher Methoden vorgenommen wird.¹⁾

¹⁾ Empfehlung 860 (1979) über die Gefahren der zu großen Zahl von Heimtieren für die Gesundheit und die Hygiene des Menschen und über tierschutzgerechte Methoden zur Begrenzung solcher Gefahren.

2. Auf seiner 7. Sitzung im April 1980 stellte der Ad-hoc-Sachverständigenausschuß für Tierschutz (CAHPA), der vom Ministerkomitee um ein Gutachten zu Empfehlung 860 der Parlamentarischen Versammlung gebeten worden war, fest, daß die in der Empfehlung angeschnittenen Fragen auf europäischer Ebene untersucht werden sollten; dies sollte jedoch nicht vor Beendigung seiner Arbeit am Entwurf eines Übereinkommens über die Verwendung lebender Tiere für Versuchszwecke geschehen.

3. Auf seiner 320. Sitzung auf der Ebene der Beauftragten im Juni 1980 beauftragte das Ministerkomitee CAHPA, „zu prü-

fen, ob die Ausarbeitung einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte (Übereinkommen oder Empfehlungen) auf europäischer Ebene sinnvoll ist, die sich mit den Themen befassen, die in Absatz 5 Ziffern i und ii der Empfehlung 860 der Parlamentarischen Versammlung über die Gefahren einer zu großen Zahl von Heimtieren für die Gesundheit und die Hygiene des Menschen und über tierschutzgerechte Methoden zur Begrenzung solcher Gefahren aufgeführt sind“.

4. Auf seiner 328. Sitzung auf der Ebene der Beauftragten (Januar 1981) beauftragte das Ministerkomitee schließlich CAHPA, „die rechtlichen Aspekte des Tierschutzes im Hinblick auf die Vorbereitung geeigneter Übereinkünfte zu prüfen“.
5. CAHPA begann seine Arbeit am Übereinkommen im Verlauf seiner 13. Sitzung im November 1983. Danach befaßten sich sechs Ausschusssitzungen und drei Arbeitsgruppensitzungen mit der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens.
6. CAHPA legte dem Ministerkomitee den Wortlaut des Übereinkommensentwurfs am 6. Juni 1986 vor.
7. Das Ministerkomitee nahm den Wortlaut des Übereinkommensentwurfs am 26. Mai 1987 an.
8. Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren wurde am 13. November 1987 zur Unterzeichnung aufgelegt.

II. Allgemeine Überlegungen

9. Die Prüfung der rechtlichen Aspekte des Tierschutzes führte zu dem Schluß, daß es für Tiere, die als Heimtiere gehalten werden oder gehalten werden sollen, von Vorteil wäre, wenn sie durch eine geeignete internationale Übereinkunft rechtlich geschützt würden.
10. Der Ausschuß stimmte darin überein, daß sich ein solcher rechtlicher Schutz auf die Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Heimtiers selbst gründen sollte, wie dies bei anderen Übereinkommen der Fall war, die der Europarat bisher geschlossen hat.¹⁾ Bei der Ausarbeitung der verschiedenen Bestimmungen wurden jedoch auch die Erhaltung bedrohter wildlebender Tierarten (7. Präambelabsatz; Artikel 2 Absatz 2), die Schwierigkeiten, die von streunenden Tieren verursacht werden (Artikel 3 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 12 und 14), die Gefahr, die bestimmte Tiere für die Gesundheit und die Sicherheit des Menschen darstellen können (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) und die Krankheitsbekämpfung (Artikel 13) in Erwägung gezogen.

¹⁾ Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (1968, European Treaty Series No. 65), Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (1976, European Treaty Series No. 87), Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren (1979, European Treaty Series No. 102), Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (1986, European Treaty Series No. 123).

11. Der Ausschuß war der Auffassung, daß bei einer Gefährdung der Gesundheit und Hygiene des Menschen durch eine zu große Zahl von Heimtieren bestimmte Gegenmaßnahmen wie die Regelung der Einfuhr und des Binnenhandels mit bestimmten exotischen Tieren und die Verhütung und Behandlung ansteckender Krankheiten den Rahmen einer Übereinkunft, welche die Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Heimtieren zum Ziel hat, überschreiten und ihre Durchführung beträchtlich erschweren würden.
12. Im Hinblick auf die Mobilität von Heimtieren und deren Besitzern und auf den internationalen Handel mit Heimtieren und Heimtierbedarfsartikeln wurde das Übereinkommen so abgefaßt, daß es Nichtmitgliedstaaten des Europarates möglich wird, Vertragsstaaten zu werden.
13. Das nachstehende Übereinkommen gliedert sich in drei Teile:
 - A. Präambel,
 - B. materielle Bestimmungen (Artikel 1 bis 14),
 - C. Anwendungsbestimmungen (Artikel 15 bis 23).

III. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens

A. Präambel

14. Von den Gründen, die zum Abschluß des Übereinkommens führten, sind einige Anliegen bereits in der Präambel zum Ausdruck gebracht worden und werden in den folgenden Artikeln weiter ausgeführt: die Ausweitung des Spektrums der Tierarten, die als Heimtiere gehalten werden, und der Mangel an Wissen und Bewußtsein auf dem Gebiet der Heimtiere.

B. Materielle Bestimmungen

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

15. Die Bestimmung des Begriffs Heimtier umfaßt
 - a) Tiere, die ein Gefährte des Menschen sind und die insbesondere in seinem Haushalt leben;
 - b) Tiere, die für diesen Zweck bestimmt sind;
 - c) Tiere, die zur Zucht von Tieren für diesen Zweck gehalten werden;
 - d) streunende Tiere und die von streunenden Tieren abstammende erste Generation.

Von dieser Begriffsbestimmung ausgenommen sind z. B. Tiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Leder oder Pelzen oder für andere landwirtschaftliche Zwecke gehalten werden, die in zoologischen Gärten und im Zirkus zur Ausstellung gehalten werden und die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke gehalten werden. Jedoch steht es den Vertragsparteien stets frei, beispielsweise Hunde, die als Arbeitstiere eingesetzt werden, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu behandeln.

16. Es wurde eingeräumt, daß die Aufnahme wildlebender Tiere in das Übereinkommen als eine Anerkennung der Möglichkeit, diese Tiere als Heimtiere zu verwenden, betrachtet werden könnte. Andererseits erkannte man, daß der Abschluß der wildlebenden Tiere eine Gesetzeslücke schaffen würde und daß diese Tiere dann überhaupt nicht geschützt würden. Man kam zu dem Schluß, daß bestimmte Artikel des Übereinkommens (Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 14) ausreichende Garantien für die Haltung von aus der Natur entnommenen wildlebenden Tieren enthalten.
17. Die Anzahl von Tieren, um die es bei Geschäften sowie gewerbsmäßiger Zucht und Haltung gehen muß, damit diese Tätigkeiten in den Geltungsbereich des Übereinkommens

fallen, muß von jeder Vertragspartei für ihr eigenes Hoheitsgebiet festgelegt werden.

18. Es bestand Einvernehmen, daß der Ausdruck „nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung“ alle Einrichtungen außer denjenigen bezeichnet, welche die erzielten Gewinne für Zwecke verwenden, die mit den Zielen dieser Einrichtungen nichts zu tun haben.

Artikel 2

Geltungsbereich und Durchführung

19. Artikel 2 bestimmt, welche Kategorien von Heimtieren im Sinne des Artikels 1 in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen. Ausgenommen sind z. B. Reitpferde.
20. Absatz 2 verfolgt zwei Ziele. Erstens bleibt der Schutz, auf den Heimtiere aufgrund anderer internationaler Übereinkünfte wie des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (1968) Anspruch haben, durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens unberührt.

Zweitens dürfen Tiere, deren Haltung oder Besitz gegen eine internationale Übereinkunft zur Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen verstößt, in Staaten, die Vertragsparteien solcher internationaler Übereinkünfte sind, nicht als Heimtiere gehalten werden. Solche Übereinkünfte sind beispielsweise

- das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washington 1973),
- das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bern 1979),
- das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonn 1979).

21. Absatz 3 bestätigt den Grundsatz, daß Vertragsparteien dieses Übereinkommens einerseits strengere innerstaatliche Rechtsvorschriften für den Schutz von Heimtieren erlassen und andererseits die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen auf Tiere ausweiten können, die in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Kapitel II – Grundsätze für die Haltung von Heimtieren

Artikel 3

Grundsätze für das Wohlbefinden der Tiere

22. Artikel 3 Absatz 1 legt ein für alle einschließlich der öffentlichen Behörden geltendes allgemeines Verbot fest, demzufolge keinem Heimtier oder streunenden Tier Schmerzen oder Leiden zugefügt werden dürfen und kein solches Tier in Angst versetzt werden darf, wenn dies unnötig ist oder nicht dem Wohl des Tieres selbst dient.
23. Der in Absatz 2 festgelegte Grundsatz, daß der Halter eines Tieres dieses nicht aussetzen darf, ergibt sich ohne weiteres aus Artikel 4. Die Übergabe eines Tieres an ein Tierheim oder an eine Person, welche die Verantwortung für das Tier übernommen hat, wird nicht als Aussetzen des Tieres im Sinne dieser Bestimmung betrachtet.

Artikel 4

Haltung

24. Jeder, einschließlich des für Tiere in öffentlichen Einrichtungen zuständigen Personals, ist in Übereinstimmung mit den Kriterien des innerstaatlichen bürgerlichen Rechts für die Gesundheit und das Wohlbefinden des betroffenen Heimtiers verantwortlich, es sei denn, diese Person wird durch außergewöhnliche Umstände vorübergehend gezwungen, sich des Tieres anzunehmen, was üblicherweise nicht in ihren Aufgabenbereich fällt.

25. Es wurde festgestellt, daß die physiologischen Bedürfnisse eines Heimtiers durch die Verpflichtung abgedeckt werden, den Tieren Unterkunft und Pflege zu gewähren, insbesondere ausreichend Wasser und Futter sowie eine geeignete Umgebung. Außerdem wurde es für notwendig gehalten, auf die Verpflichtung hinzuweisen, die ethologischen Bedürfnisse, einschließlich des Bedürfnisses nach angemessener, seiner Art und Rasse entsprechender Zuwendung, zu berücksichtigen.
26. Absatz 3 soll verhindern, daß ein Tier, einschließlich eines aus der Natur entnommenen Tieres, als Heimtier in eine ungeeignete Umgebung verbracht wird. Obwohl ein solches Tier streng genommen unter die Bestimmung des Begriffs Heimtier in Artikel 1 und in den Rahmen des Artikels 2 fällt, darf es in den folgenden Fällen nicht gehalten werden:
- a) wenn die Umgebung, in die es verbracht werden soll, nicht alle geforderten Bedingungen erfüllt und
 - b) wenn selbst bei Erfüllung aller geforderten Bedingungen das Tier sich aufgrund seiner physiologischen oder ethologischen Bedürfnisse nicht an die Einschränkung der Gefangenschaft gewöhnen kann, was für sein Wohlbefinden schädlich ist und sogar eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit des Menschen darstellen kann.

Artikel 5 Zucht

27. Artikel 5 legt den Grundsatz fest, daß die für die Zucht von Heimtieren verantwortlichen Personen sich bei deren Zucht bemühen sollen, sicherzustellen, daß die physische und psychische Gesundheit der Nachkommenschaft und des weiblichen Elternteils nicht gefährdet wird.

Bei der Auswahl von Exemplaren für die Zucht soll darauf geachtet werden, zu vermeiden, daß Verhaltensmuster wie anormale aggressive Tendenzen sowie angeborene Defekte, z. B. progressive Atrophie der Retina (führt zur Erblindung), übergroße Köpfe bei Föten (verhindert eine normale Geburt) und andere aufgrund bestimmter züchterischer Normen erforderliche physische Merkmale, die eine Veranlagung zu klinischen Leiden wie Entropion oder Mißbildungen des weichen Gaumens bedingen, vererbt werden.

Artikel 6 Altersgrenze für den Erwerb

28. Artikel 6 soll vermeiden, daß Heimtiere infolge des Erwerbs durch Kinder unter 16 Jahren ohne Zustimmung der Eltern oder anderer Personen, welche die elterliche Gewalt innehaben, in einen Haushalt gebracht werden, da dies dazu führen kann, daß die Anforderungen des Artikels 4 nicht erfüllt werden.

Artikel 7 Abrichtung

29. Da es durch die Abrichtung zu schwerem Streß für ein Tier kommen kann – einige Abrichtungsmethoden sind sogar grausam –, wurde es für notwendig gehalten, eine strenge Bestimmung für dieses Problem aufzustellen, die fordert, daß ein Tier niemals gezwungen werden darf, seine natürlichen Fähigkeiten oder Kräfte zu überschreiten.

Artikel 8

Handel, gewerbsmäßige Zucht und Haltung, Tierheime

30. Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 ist eine Übergangsbestimmung, die besagt, daß vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens an jeder Handel, jede gewerbsmäßige Zucht und Haltung und das Betreiben von Tierheimen nach einem bestimmten Zeitraum den zuständigen Behörden mitgeteilt werden muß. Satz 2 verlangt, daß nach Inkrafttreten des Übereinkommens die Absicht, eine dieser Tätigkeiten aufzunehmen, angemeldet werden muß.

Ist die zuständige Behörde der Auffassung, daß die Anforderungen erfüllt sind, so können diese Tätigkeiten fortgeführt oder aufgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, daß es jeder Vertragspartei freisteht, für solche Tätigkeiten Genehmigungen zu erteilen oder nicht. Sobald diese Tätigkeiten gestattet sind, müssen sie überwacht werden, sofern dies mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang steht.

Werden die Anforderungen nicht erfüllt, so muß die zuständige Behörde Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen empfehlen oder, wenn das Wohlbefinden der Tiere auf dem Spiel steht, anordnen, daß die Tätigkeit ganz eingestellt oder nicht aufgenommen wird.

Artikel 9

Werbung, Unterhaltung, Ausstellungen, Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen

31. Obwohl eingeräumt wurde, daß bestimmte Werbemaßnahmen das verantwortungslose Streben nach dem Besitz hübscher Heimtiere fördern könnte, war man der Auffassung, daß deren Wohlbefinden durch Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 14 gewährleistet ist.

Absatz 2 verbietet unter anderem das Doping von Tieren zu dem ausdrücklichen Zweck, deren Leistungen zu steigern oder herabzusetzen.

Artikel 10

Chirurgische Verfahren

32. Der Artikel wurde so abgefaßt, daß das Verbot chirurgischer Eingriffe betont wird, die hauptsächlich aus ästhetischen Gründen oder aus Gründen der persönlichen Bequemlichkeit des Eigentümers und/oder des Züchters durchgeführt werden.
33. Es wurde festgestellt, daß das Stutzen der Flügel zwar ein chirurgisches Verfahren ist, daß es aber, da es nur eine der verschiedenen Methoden für die Einschränkung der Flugfähigkeit von Vögeln ist, nicht so häufig angewandt wird, daß seine Aufführung in Absatz 1 gerechtfertigt wäre.
34. Man stimmte darin überein, daß im Sinne des Übereinkommens das Tätowieren nicht als chirurgisches Verfahren betrachtet werden soll.
35. Man stimmte ferner darin überein, daß das in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d aufgeführte Beispiel hinsichtlich des Entfernens der Krallen insbesondere für Katzen und Hunde gilt.
36. Chirurgische Verfahren sind verboten, dürfen jedoch durchgeführt werden,
- wenn sie von einem Tierarzt entweder aus veterinärmedizinischen Gründen oder zum Wohl des Tieres selbst als notwendig erachtet werden, z. B. das Entfernen von Afterklauen;
 - wenn ein solches Verfahren die Fortpflanzung verhindert.
37. Derartige Verfahren müssen von einem Tierarzt oder zumindest unter seiner Aufsicht und unter Betäubung durchgeführt werden, wenn sie dem Tier wahrscheinlich erhebliche Schmerzen bereiten würden. Wenn keine Betäubung erforderlich ist, kann der Eingriff von Personen vorgenommen werden, die nach innerstaatlichem Recht sachkundig sind.

Artikel 11 Töten

38. Da das Töten von Heimtieren und streunenden Tieren zu großen Leiden führen kann, wenn es von Personen durchgeführt wird, die nicht über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, wurde vereinbart, daß solche Tiere in der Regel nur von einem Tierarzt oder einer anderen Person, welche fähig und in der Lage ist, ein Heimtier in Übereinstim-

mung mit den Anforderungen dieser Bestimmung zu töten, getötet und im Zusammenhang damit betäubt werden dürfen und daß physische und psychische Leiden des Tieres soweit wie möglich vermieden werden sollen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann gemacht werden, wenn unter außergewöhnlichen Umständen das Wohlbefinden des Tieres eine sofortige Tötung durch eine andere Person erforderlich macht, oder in einer anderen Notlage, wenn das Töten durch eine andere Person nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig ist.

39. In Absatz 2 sind die Tötungsmethoden aufgeführt, die verboten werden sollen, selbst wenn sich diese Verbote aus den anderen Grundsätzen ableiten lassen. Unter Methoden des Erstickens, die verboten sind, versteht man jede Methode, durch die dem Tier die angemessene Sauerstoffzufuhr abgeschnitten wird, so daß es als unmittelbare Folge das Bewußtsein verliert oder stirbt. Dies schließt jedoch eine Methode nicht aus, bei der betäubende Gase wie CO₂ verabreicht werden, vorausgesetzt, daß sie mit einer angemessenen Menge an Sauerstoff in der eingeatmeten Luft verabreicht werden, so daß das Tier betäubt wird und nicht einfach erstickt. Die verbotenen Methoden schließen auch das Töten durch elektrischen Strom ein, es sei denn, daß vorher eine sofortige Bewußtlosigkeit herbeigeführt wird.

Kapitel III – Zusätzliche Maßnahmen für streunende Tiere

Artikel 12

Verringerung der Anzahl streunender Tiere

40. Artikel 12 bestimmt, daß eine Vertragspartei, wenn nach ihrer Ansicht die Anzahl streunender Tiere ein Problem darstellt, Gesetzgebungs- und/oder Verwaltungsmaßnahmen ergreifen muß, die sie für notwendig hält, um diese Anzahl auf tierschutzgerechte Weise zu verringern.
41. Buchstabe a verpflichtet die öffentlichen Behörden nicht, streunende Tiere zu fangen, zu halten oder zu töten, wenn diese ein Problem darstellen, aber wenn sie sich dazu entschließen, müssen die öffentlichen Behörden tierschutzgerechte Methoden anwenden.
42. Nach Buchstabe b müssen die Vertragsparteien grundsätzlich bestimmte Maßnahmen in Erwägung ziehen, doch können sie selbst entscheiden, ob sie solche Maßnahmen durchführen oder nicht.
43. Unter „Finder“ versteht man eine Person, die einen streunenden Hund oder eine streunende Katze in ihre Obhut nimmt. Die Vertragsparteien müssen erwägen, eine solche Person zu ermutigen, den Fund der zuständigen Behörde zu melden die dann im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften tätig werden kann, da es eines der Ziele sein soll, ein streunendes oder verlorengegangenes Tier zum Wohl des Tieres nach Möglichkeit seinem Eigentümer zurückzugeben.

Artikel 13

Ausnahmen für das Fangen, Halten und Töten

44. Man stimmte darin überein, daß bei der Durchführung staatlicher Sofortprogramme zur Tierseuchenbekämpfung wie Tollwut die Bestimmungen des Übereinkommens über das Fangen, Halten und Töten streunender Tiere außer Kraft gesetzt werden können.

Kapitel IV – Information und Erziehung

Artikel 14

Informations- und Erziehungsprogramme

45. Artikel 14 soll sicherstellen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens bei Einzelpersonen, die unmittelbar durch die Durchführung einiger Artikel betroffen sind, bekanntgemacht werden.

Man stimmte darin überein, daß hinsichtlich einer Reihe von Fragen, wie der Abrichtung von Tieren durch Personen mit angemessenen Kenntnissen und Fähigkeiten, der Abgabe von Heimtieren an Kinder als Geschenke oder als Preise, der ungeplanten Fortpflanzung von Heimtieren, der Einführung wildlebender Tiere als Heimtiere und des verantwortungslosen Erwerbs von Heimtieren, nur durch Information und Erziehung privater Organisationen und von Einzelpersonen tatsächliche Ergebnisse erzielt werden können und daß die Vertragsparteien dementsprechend die Erarbeitung von Informations- und Erziehungsprogrammen fördern sollen.

Kapitel V – Multilaterale Konsultationen

Artikel 15

Multilaterale Konsultationen

46. Man stimmte darin überein, daß die Ziele eines Übereinkommens über den Schutz von Heimtieren leichter erreicht werden könnten, wenn die Vertreter der Vertragsparteien die Möglichkeit hätten, zur Überwachung der Durchführung der Bestimmungen oder zur Entwicklung gemeinsamer und abgestimmter Programme im Bereich des Heimtierschutzes zusammenzukommen. Um nicht noch ein weiteres zwischenstaatliches Gremium für diesen Zweck zu schaffen, entschied man sich dafür, die Möglichkeit vorzusehen, daß die Vertragsparteien im Rahmen der bestehenden Strukturen des Europarates einmal alle fünf Jahre oder öfter, sobald dies von der Mehrheit verlangt wird, zusammenkommen.

Kapitel VI – Änderungen

Artikel 16

Änderungen

47. Artikel 16 ermächtigt die Vertragsparteien selbst, d. h. ohne förmliche Annahme durch das Ministerkomitee, diejenigen Bestimmungen technischer Art zu ändern, die häufiger an die sich verändernden Umstände angepaßt werden müssen und deren Abänderung wahrscheinlich keine unmittelbaren politischen Folgen für den Europarat hat.

Die Artikel 15 bis 23 können gegebenenfalls durch ein Änderungsprotokoll geändert werden, das vom Ministerkomitee angenommen werden muß und das in Kraft tritt, wenn alle Vertragsparteien es ratifiziert haben.

Kapitel VII – Schlußbestimmungen

Artikel 17 bis 23

Schlußbestimmungen

48. Im großen und ganzen entsprechen die Schlußbestimmungen dieses Übereinkommens den vom Ministerkomitee des Europarates angenommenen Muster-Schlußklauseln für im Rahmen des Europarates geschlossene Übereinkommen.

Artikel 19

Beitritt von Nichtmitgliedstaaten

49. Man kam überein, daß das Übereinkommen Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt offenstehen sollte, wie dies bei allen vom Europarat erarbeiteten Übereinkommen im Bereich des Tiereschutzes der Fall ist (siehe auch Absatz 12 dieses Berichts).

Artikel 21

Vorbehalte

50. Es wurde festgestellt, daß Vorbehalte nur zu Artikel 6 und zu Artikel 10 zulässig sein sollten, und zwar in bezug auf den letzteren nur, soweit er sich auf das Verbot des Kupierens des Schwanzes bezieht.

16.02.90

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom
13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat verlangt, daß die Vorschriften über das Kürzen der Rute von unter 8 Tage alten Hunden nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes bei nächster Gelegenheit der Regelung in Artikel 10 des Übereinkommens angepaßt werden.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) ist das Kürzen der Rute bei unter 8 Tage alten Hunden zulässig. Im Gegensatz dazu ist nach Artikel 10 des Übereinkommens das Kupieren des Schwanzes bei Hunden grundsätzlich verboten, es sei denn, es wird von der Möglichkeit, dagegen einen Vorbehalt nach Artikel 21 Abs. 1 des Übereinkommens einzulegen, Gebrauch gemacht.

Die Bundesregierung wird somit gebeten, die in Artikel 10 des Übereinkommens enthaltene Regelung baldmöglichst in das Tierschutzgesetz zu übernehmen, weil das im Übereinkommen vorge-

sehene grundsätzliche Verbot des Kupierens des Schwanzes bei Hunden im Interesse des Tierschutzes liegt. Chirurgische Eingriffe zur modischen Veränderung der äußeren Erscheinung von Tieren sind im Hinblick auf die Schmerzen, die den Tieren durch diese Eingriffe ohne vernünftigen Grund zugefügt werden, ethisch nicht vertretbar und können aus der Sicht des Tierschutzes nicht mehr akzeptiert werden.